

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. September 2019	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 19	Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik <i>FFN 34-78; hebt auf FFN 34-63</i>	246
16. 9. 19	Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter <i>FFN 40-28; hebt auf FFN 40-27</i>	249

Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik^{*)})

Vom 16. September 2019

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 161), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. die
 - a) Websites und
 - b) mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen nach § 2,
2. sonstige mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen öffentlicher Stellen nach § 2 Satz 1 Nr.1 Buchst. a.

Websites nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sind auch solche, die sich ausschließlich an einen abgegrenzten Personenkreis richten. Satz 1 gilt

1. für Websites und mobile Anwendungen von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder nur, soweit sich die Inhalte auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen,
2. für Gerichte, Staatsanwaltschaften und den Hessischen Landtag nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die in

1. Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) genannten Websites und mobilen Anwendungen und
2. Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Inhalte.

§ 2

Öffentliche Stellen

Öffentliche Stellen sind

1. die in § 9 Abs. 1
 - a) Satz 1 und
 - b) Satz 2

des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes genannten Träger öffentlicher Gewalt,

2. juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
 - a) wenn sie überwiegend von Stellen nach Nr. 1 finanziert werden, eine überwiegende Finanzierung liegt vor, wenn mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufgebracht werden,
 - b) wenn sie hinsichtlich ihrer Leitung oder Aufsicht einer Stelle nach Nr. 1 unterstehen
oder
 - c) wenn sie ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von Stellen nach Nr. 1 ernannt worden sind, sowie
3. Verbände, die aus einer oder mehreren Stellen nach Nr. 1 oder Nr. 2 bestehen, sofern sie zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen.

§ 3

Barrierefreiheit, Anzuwendende Standards

(1) Die Angebote nach § 1 Abs. 1 sind barrierefrei zu gestalten. Dies erfordert, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 wird vermutet, wenn die Angebote der Informationstechnik

1. harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen entsprechen und
2. die harmonisierten Normen oder Teile dieser Normen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind.

Soweit Teile von Angeboten der Informationstechnik nicht von harmonisierten Normen erfasst sind, sind sie nach dem Stand der Technik barrierefrei zu gestalten.

(3) Auf der Startseite des Internet- oder Intranet-Angebotes öffentlicher Stellen nach § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sind gemäß Anlage 2 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738), folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:

^{*)} FFN 34-78

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1).

1. Informationen zum Inhalt,
2. Hinweise zur Navigation sowie
3. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.

Die Anforderungen und Bedingungen nach Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(5) Öffentliche Stellen können im Einzelfall von einer barrierefreien Gestaltung absehen, wenn die Einhaltung der Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung eine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

§ 4

Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen haben nach Maßgabe der nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Durchführungsrechtsakte eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen in einem zugänglichen Format zu veröffentlichen.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält insbesondere

1. für den Fall, dass keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung des Teils der Inhalte, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen;
2. eine unmittelbar barrierefrei zugängliche und abrufbare Beschreibung und Verlinkung, die es ermöglicht, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und um Informationen und Inhalte, die nicht barrierefrei sind, in einem zugänglichen Format anzufordern und
3. einen Hinweis auf das Durchsetzungsverfahren nach § 6.

(3) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihnen aufgrund der Erklärung nach Abs. 1 übermittelt werden, zu antworten.

§ 5

Durchsetzungs- und Überwachungsstelle

(1) Bei dem Regierungspräsidium Gießen wird eine Durchsetzungs- und Überwachungsstelle Barrierefreie Informationstechnik (Durchsetzungs- und Überwachungsstelle) eingerichtet.

(2) Die Aufgaben der Durchsetzungs- und Überwachungsstelle sind insbesondere

1. periodische Überwachung, ob die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. Information und Beratung der öffentlichen Stellen im Hinblick auf das Prüfungsergebnis nach Nr. 1,
3. Vorbereitung des nach § 12c Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), zu erstattenden Berichts und
4. Durchführung des Durchsetzungsverfahrens nach § 6.

(3) Das für die Gesellschaftliche Teilhabe und das Recht der Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium führt die Fachaufsicht über die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle.

§ 6

Durchsetzungsverfahren

(1) Bleibt eine Anfrage über die Kontaktmöglichkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 innerhalb von sechs Wochen unbeantwortet, prüft die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers, ob gegenüber der zuständigen öffentlichen Stelle Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Stellt die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle Verstöße gegen die Bestimmungen zur Barrierefreiheit fest, kann sie die zuständige öffentliche Stelle auffordern, hierzu Stellung zu nehmen und Maßnahmen anregen, die zur Beseitigung der Mängel beitragen können.

(3) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr die Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die zur Erfüllung ihrer sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 ergebenden Pflichten notwendig sind.

§ 7

Übergangsvorschriften

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten

1. für Websites im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
2. für Websites im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, die nicht unter Nr. 1 fallen, ab dem 23. September 2020,
3. für mobile Anwendungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ab dem 23. Juni 2021.

§ 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik vom 18. Septem-

ber 2007 (GVBl. I S. 597)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2012 (GVBl. S. 421), wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

²⁾ Hebt auf FFN 34-63

**Verordnung
über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter*)
Vom 16. September 2019**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung,
3. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 der Abgabenordnung jeweils in Verbindung mit
 - a) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a der Delegationsverordnung,
 - b) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. b der Delegationsverordnung,
 - c) § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d der Delegationsverordnung,
 - d) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e und Nr. 2 Buchst. d der Delegationsverordnung,
 - e) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f der Delegationsverordnung,
 - f) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e der Delegationsverordnung,
 - g) § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i der Delegationsverordnung,
 - h) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h der Delegationsverordnung,
 - i) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g der Delegationsverordnung,
 - j) § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j der Delegationsverordnung,
 - k) § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. k der Delegationsverordnung,
 - l) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. n der Delegationsverordnung,
4. des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 426),

verordnet der Minister der Finanzen:

*) FFN 40-28

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit der Finanzämter
- § 2 Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter
- § 3 Servicestelle Recht
- § 4 Schwerpunktstellen für Qualitätsmanagement
- § 5 Fachprüfung für Unternehmensbewertung
- § 6 Verwaltung der Steuern von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, Zerlegung der Körperschaftsteuer
- § 7 Besteuerungsverfahren bei Organisationsverhältnissen
- § 8 Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt
- § 9 Veranlagung bestimmter natürlicher Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
- § 10 Einheitsbewertung des Grundbesitzes und Feststellung von Grundbesitzwerten
- § 11 Grunderwerbsteuer
- § 12 Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer
- § 13 Rennwett- und Lotteriesteuer
- § 14 Betriebsprüfungen
- § 15 Überwachung der Spielbanken
- § 16 Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung
- § 17 Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz
- § 18 Besteuerung von Konsulatsangehörigen
- § 19 Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
- § 20 Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen
- § 21 Freistellung oder Pauschalierung von Steuerabzugsbeträgen
- § 22 Wohnungsbauprämie
- § 23 Erhebung
- § 24 Vollstreckung
- § 25 Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- § 26 Besteuerung bei grenzüberschreitender Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- § 27 Steuerabzug bei Bauleistungen
- § 28 Abweichende Zuständigkeitsvereinbarung
- § 29 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 30 Inkrafttreten

§ 1

Zuständigkeit der Finanzämter

Für die Erledigung der den Finanzämtern zugewiesenen Aufgaben sind die in § 2 be-

zeichneten Finanzämter zuständig, soweit die §§ 3 bis 27 keine besonderen Zuständigkeitsregelungen enthalten.

§ 2

Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter

Es umfasst der Bezirk

1. des Finanzamtes Alsfeld-Lauterbach mit Sitz in Alsfeld den Vogelsbergkreis,
2. des Finanzamtes Bad Homburg vor der Höhe mit Sitz in Bad Homburg vor der Höhe den Hochtaunuskreis,
3. des Finanzamtes Bensheim mit Sitz in Bensheim die Städte Bensheim, Bürstadt, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim, Lindenfels, Lorsch, Viernheim und Zwingenberg sowie die Gemeinden Abtsteinach, Biblis, Birkenau, Einhausen, Fürth, Gorxheimertal, Grasellenbach, Groß-Rohrheim, Lautertal (Odenwald), Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach,
4. des Finanzamtes Darmstadt mit Sitz in Darmstadt die Städte Darmstadt, Griesheim, Ober-Ramstadt, Pfungstadt und Weiterstadt sowie die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Messel, Modautal, Mühlital, Roßdorf und Seeheim-Jugenheim,
5. des Finanzamtes Dieburg mit Sitz in Dieburg die Städte Babenhausen, Dieburg, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt und Reinheim sowie die Gemeinden Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Zimmern, Münster (Hessen), Otzberg und Schaaheim,
6. des Finanzamtes Dillenburg mit Sitz in Dillenburg die Städte Dillenburg, Haiger und Herborn sowie die Gemeinden Breitscheid, Dietzhölztal, Driedorf, Eschenburg, Greifenstein, Mittenaar, Siegbach und Sinn,
7. des Finanzamtes Eschwege-Witzenhausen mit Sitz in Eschwege den Werra-Meißner-Kreis,
8. des Finanzamtes Frankfurt am Main I mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen - mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 6 -, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt,
9. des Finanzamtes Frankfurt am Main II mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen - mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 6 -, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt,
10. des Finanzamtes Frankfurt am Main III mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt

- Frankfurt am Main, jedoch nur Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 6, deren Name mit den Buchstaben A bis M beginnt,
11. des Finanzamtes Frankfurt am Main IV mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 6 –, deren Name mit den Buchstaben H bis O beginnt,
 12. des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadtteile Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim – ohne den Stadtteilbezirk Goldstein-Ost –, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim der Stadt Frankfurt am Main; die Stadt Frankfurt am Main für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 6, deren Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt,
 13. des Finanzamtes Friedberg (Hessen) mit Sitz in Friedberg (Hessen) die Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Friedberg (Hessen), Karben, Münzenberg, Niddatal, Reichelsheim (Wetterau) und Rosbach von der Höhe sowie die Gemeinden Florstadt, Ober-Mörlen, Rockenberg, Wölfersheim und Wöllstadt,
 14. des Finanzamtes Fulda mit Sitz in Fulda den Landkreis Fulda,
 15. des Finanzamtes Gelnhausen mit Sitz in Gelnhausen die Städte Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Gelnhausen, Schlüchtern, Steinau an der Straße und Wächtersbach sowie die Gemeinden Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gründau, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht und Sinnatal,
 16. des Finanzamtes Gießen mit Sitz in Gießen den Landkreis Gießen,
 17. des Finanzamtes Groß-Gerau mit Sitz in Groß-Gerau den Landkreis Groß-Gerau,
 18. des Finanzamtes Hanau mit Sitz in Hanau die Städte Bruchköbel, Hanau, Langenselbold, Maintal und Nidderau sowie die Gemeinden Erlensee, Groß-Krotzenburg, Hammersbach, Neuberg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg und Schöneck,
 19. des Finanzamtes Hersfeld-Rotenburg mit Sitz in Bad Hersfeld den Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
 20. des Finanzamtes Hofheim am Taunus mit Sitz in Hofheim am Taunus den Main-Taunus-Kreis,
 21. des Finanzamtes Kassel I mit Sitz in Kassel die Städte Baunatal, Kassel, Naumburg, Vellmar, Wolfhagen und Zierenberg sowie die Gemeinden Ahnatal, Bad Emstal, Breuna, Espenau, Fuldabrück, Fuldata, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg und Söhrewald – jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –,
 22. des Finanzamtes Kassel II-Hofgeismar mit Sitz in Kassel die in Nr. 21 genannten Städte und Gemeinden, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt, sowie die Städte Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg sowie die Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg,
 23. des Finanzamtes Korbach-Frankenberg mit Sitz in Korbach den Landkreis Waldeck-Frankenberg,
 24. des Finanzamtes Langen mit Sitz in Langen die Städte Dietzenbach, Dreieich, Langen und Rödermark sowie die Gemeinde Egelsbach,
 25. des Finanzamtes Limburg-Weilburg mit Sitz in Limburg den Landkreis Limburg-Weilburg,
 26. des Finanzamtes Marburg-Biedenkopf mit Sitz in Marburg den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
 27. des Finanzamtes Michelstadt mit Sitz in Michelstadt den Odenwaldkreis und die Städte Hirschhorn (Neckar) und Neckarsteinach,
 28. des Finanzamtes Nidda mit Sitz in Nidda die Städte Büdingen, Gedern, Nidda und Ortenberg sowie die Gemeinden Altenstadt, Echzell, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limesheim und Ranstadt,
 29. des Finanzamtes Offenbach am Main I mit Sitz in Offenbach am Main die Städte Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Offenbach am Main, Rodgau und Seligenstadt sowie die Gemeinden Hainburg und Mainhausen, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
 30. des Finanzamtes Offenbach am Main II mit Sitz in Offenbach am Main die in Nr. 29 genannten Städte und Gemeinden, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
 31. des Finanzamtes Rheingau-Taunus mit Sitz in Bad Schwalbach den Rheingau-Taunus-Kreis,
 32. des Finanzamtes Schwalm-Eder mit Sitz in Fritzlar den Schwalm-Eder-Kreis,
 33. des Finanzamtes Wetzlar mit Sitz in Wetzlar die Städte Aßlar, Braunfels, Leun, Solms und Wetzlar sowie die Gemeinden Bischoffen, Ehringhausen, Hohenahr, Hüttenberg, Lahнау, Schöfengrund und Waldsolms,
 34. des Finanzamtes Wiesbaden I mit Sitz in Wiesbaden die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
 35. des Finanzamtes Wiesbaden II mit Sitz in Wiesbaden die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren

Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

§ 3

Servicestelle Recht

Beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst ist eine Servicestelle Recht eingerichtet, die die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main IV - unbeschadet deren Zuständigkeit im Übrigen – bei der Bearbeitung rechtlich schwieriger Steuerangelegenheiten fachlich unterstützt.

§ 4

Schwerpunktstellen für Qualitätsmanagement

Zur fachlichen Unterstützung der zuständigen Finanzämter bei der Bearbeitung schwieriger Steuerangelegenheiten, insbesondere bei der Ermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte und der Durchführung von Betriebsprüfungen werden Schwerpunktstellen für Qualitätsmanagement als Hauptsachgebiete eingerichtet für

1. die Angemessenheitsdokumentation im Sinne des § 90 der Abgabenordnung und internationale Streitvermeidungs- und Streitbeilegungsverfahren beim
 - a) Finanzamt Offenbach am Main für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Bad Homburg vor der Höhe, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Fulda, Gelnhausen, Gießen, Hanau, Langen, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda, Offenbach am Main II und Wetzlar,
 - b) Finanzamt Wiesbaden I für die Finanzämter Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Hofheim am Taunus, Michelstadt, Rheingau-Taunus und Wiesbaden II,
 - c) Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V-Höchst, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Korbach-Frankenberg, Schwalm-Eder,
2. die Bestimmung, Zuordnung und steuerliche Behandlung von Immaterialgüterrechten und den damit im Zusammenhang stehenden Erträgen und Aufwendungen beim
 - a) Finanzamt Kassel I für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Eschwege-Witzenhausen, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V-Höchst, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel II-Hofgeismar, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder,
 - b) Finanzamt Wiesbaden II für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Fulda, Gelnhausen, Gießen, Groß-Gerau, Hanau, Hofheim am Taunus, Langen, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Michelstadt, Nidda, Offenbach am Main I, Rheingau-Taunus, Wetzlar, Wiesbaden I und Wiesbaden II,
3. die Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften mit internationalem Bezug
 - a) beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Kassel II-Hofgeismar, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder,
 - b) beim Finanzamt Offenbach am Main für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Bad Homburg vor der Höhe, Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Fulda, Gelnhausen, Gießen, Groß-Gerau, Hanau, Hofheim am Taunus, Langen, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Michelstadt, Nidda, Offenbach am Main I, Rheingau-Taunus, Wetzlar, Wiesbaden I und Wiesbaden II,
4. die Umwandlungssteuerfälle bei natürlichen Personen und Personengesellschaften als Beteiligte, Fälle der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen (§ 17 des Einkommensteuergesetzes) und Sachverhalte mit Auslandsbezug bei natürlichen Personen beim Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe für alle Finanzämter,
5. die Umwandlungssteuerfälle aller Rechtsformen, ausgenommen die von Nr. 4 erfassten Fälle, beim Finanzamt Darmstadt für alle Finanzämter,
6. die Hinzurechnungsbesteuerung und ausländische Familienstiftungen beim Finanzamt Frankfurt am Main III für alle Finanzämter.

§ 5

Fachprüfung für Unternehmensbewertung

Im Rahmen der gesonderten Feststellung des Werts des Betriebsvermögens, des Werts des Anteils am Betriebsvermögen oder des Werts von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 151 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464), sowie in Fällen der Unternehmensbewertung für ertragsteuerliche Zwecke kann um Mitwirkung ersucht werden

1. das Finanzamt Darmstadt durch die Finanzämter Dieburg, Groß-Gerau und Michelstadt,
2. das Finanzamt Fulda durch das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach,
3. das Finanzamt Gießen durch die Finanzämter Dillenburg, Friedberg (Hessen), Gelnhausen, Gießen, Groß-Gerau, Hofheim am Taunus, Langen, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Michelstadt, Nidda, Offenbach am Main I, Offenbach am Main II, Rheingau-Taunus und Wetzlar,

- sen), Limburg Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,
4. das Finanzamt Kassel I durch die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
 5. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar durch die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
 6. das Finanzamt Offenbach am Main I durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
 7. das Finanzamt Offenbach am Main II durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt
 8. das Finanzamt Wiesbaden I durch die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
 9. das Finanzamt Wiesbaden II durch die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

Dies schließt die Ermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte und die Mitwirkung bei der Durchführung von Betriebsprüfungen ein.

§ 6

Verwaltung der Steuern von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, Zerlegung der Körperschaftsteuer

(1) Für die Verwaltung der Steuern der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz, für die Körperschaftsteuererlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist, vorbehaltlich des § 2 Nr. 10 und 12 und soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt, zuständig

1. das Finanzamt Darmstadt für die Finanzämter Dieburg, Groß-Geraus und Michelstadt,
2. das Finanzamt Fulda für das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach,
3. das Finanzamt Gelnhausen für das Finanzamt Hanau,
4. das Finanzamt Gießen für die Finanzämter Dillenburg, Friedberg (Hessen), Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,

5. das Finanzamt Kassel I für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel II-Hofgeismar, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
6. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
7. das Finanzamt Offenbach am Main I für das Finanzamt Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
8. das Finanzamt Offenbach am Main II für das Finanzamt Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
9. das Finanzamt Wiesbaden I für die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
10. das Finanzamt Wiesbaden II für die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist für die Verwaltung der Steuern nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz, für die Körperschaftsteuererlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die eigene Umsatzerlöse von mindestens 45 Millionen Euro erzielen oder ein herrschendes oder leitendes Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), mit mindestens 50 abhängigen Konzernunternehmen sind, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt, zuständig

1. das Finanzamt Offenbach am Main I für die Finanzämter Gelnhausen und Hanau, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
2. das Finanzamt Offenbach am Main II für die Finanzämter Gelnhausen und Hanau, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

Maßgebend sind die Verhältnisse des letzten Einordnungstichtags im Sinne des § 32 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2011 (BStBl. I S. 710); § 32 Abs. 5 der Betriebsprüfungsordnung gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kreditinstitute im Sinne des Abs. 9 und für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten.

(3) In den Fällen einer atypischen stillen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Beteiligten, des Einheitswerts des Betriebsvermögens und die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens und Anteils am Betriebsvermögen sowie für die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags das Finanzamt zuständig, dem nach Abs. 1 oder 2 die Besteuerung der Körperschaft obliegt.

(4) Für die Besteuerung der Vereine, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuerzerlegung sind die Finanzämter für ihre eigenen Amtsbezirke zuständig. Ein Zuständigkeitswechsel in den Fällen der Versagung der Steuerbefreiung eines bisher steuerbefreiten Vereins tritt erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum ein, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung nicht oder nicht mehr vorliegen. In den Fällen des Vorliegens der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei einem bisher steuerpflichtigen Verein tritt ein Zuständigkeitswechsel erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den letzten Veranlagungszeitraum ein, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung nicht oder noch nicht vorliegen.

(5) Für die Besteuerung von Versicherungsunternehmen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung in diesen Fällen ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle Finanzämter zuständig. Dies gilt nicht für nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357), steuerbefreite Versicherungsunternehmen sowie für betriebliche Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen.

(6) Die Rechte des Landes Hessen an der Zerlegung der Körperschaftsteuer entsprechend dem Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338), werden vom Finanzamt Frankfurt am Main III wahrgenommen. Das Finanzamt Frankfurt am Main III überwacht die Zerlegungsarbeiten im Bereich der aktiven sowie der passiven Körperschaftsteuerzerlegung und erstellt die für Hessen anzufertigenden Zerlegungslisten. Der Zahlungsverkehr wird vom Hessischen Competence Center für Neue Verwaltungsversteuerung – Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – abgewickelt.

(7) Für die Besteuerung von und die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei

1. Sondervermögen und Kapitalanlagegesellschaften nach § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (BGBl. I S. 378), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),
2. Investmentvermögen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), aufgehoben mit Wirkung vom 22. Juli 2013 durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981),
3. inländischen Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1f des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2018 durch Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730),
4. Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2383),
5. Kapitalanlagegesellschaften nach § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes,
6. externen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2626),
7. internen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital,
8. REIT-Aktiengesellschaften nach § 1 Abs. 1 des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693), sowie von
9. Vor-REIT-Aktiengesellschaften nach § 2 des REIT-Gesetzes

nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, Vermögensteuergesetz, REIT-Gesetz, Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und dem Investmentsteuergesetz für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für alle Finanzämter zuständig.

(8) Für die Bearbeitung

1. von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren, die die Entscheidung nach
 - a) § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung darüber, ob ein Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise verändert hat, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes nicht mehr erfüllt sind, oder darüber, ob ein we-

sentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes vorliegt,

- b) § 15a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung darüber, ob eine offene Investmentkommanditgesellschaft ihre Anlagebedingungen in der Weise verändert hat, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes nicht mehr erfüllt sind, oder darüber, ob ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes vorliegt,
- c) § 15a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung darüber, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1f Nr. 3 des Investmentsteuergesetzes nicht mehr erfüllt sind,
- d) § 52 des Investmentsteuergesetzes darüber, ob ein Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise verändert hat, dass die Voraussetzungen des § 26 des Investmentsteuergesetzes nicht mehr erfüllt sind, oder darüber, ob ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 des Investmentsteuergesetzes vorliegt,
- e) § 53 Abs. 3 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes über den Wegfall der Voraussetzungen nach § 53 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes für einen Altersvorsorgevermögenfonds

zum Gegenstand haben, und

2. der Anträge nach § 20 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und für die Bearbeitung der sich daran gegebenenfalls anschließenden Rechtsbehelfs- und Klageverfahren

ist das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für alle Finanzämter zuständig; hinsichtlich Nr. 1 unabhängig von einem gegebenenfalls für die Besteuerung eingetretenen Wechsel der Zuständigkeit.

(9) Für die Besteuerung von Kreditinstituten nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357), Bausparkassen, Hypothekenbanken, der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften, sofern sich die Zuständigkeit nicht bereits aus Abs. 7 ergibt und diese ihren Ort der Geschäftsleitung oder Sitz in Frankfurt am Main oder in Frankfurt am Main-Höchst haben, und der Europäischen Zentralbank nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung in diesen Fällen ist, soweit sich aus den §§ 23

und 24 nichts anderes ergibt, das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für das Finanzamt Frankfurt am Main II zuständig.

§ 7

Besteuerungsverfahren bei Organschaftsverhältnissen

(1) Bei Organschaftsverhältnissen nach den §§ 14 bis 19 des Körperschaftsteuergesetzes, in denen Organträger und Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung in Hessen haben, ist, vorbehaltlich des § 6 Abs. 5, für die Besteuerung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Organträgers befindet. Ist eine in § 6 Abs. 7 bezeichnete Körperschaft Organgesellschaft eines Organträgers, bleibt das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für die Organgesellschaft zuständig. Dies gilt entsprechend für eine in § 6 Abs. 9 bezeichnete Körperschaft, die Organgesellschaft eines zum Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Frankfurt am Main III gehörenden Organträgers ist. Ist eine Kapitalgesellschaft mit eigenen Umsatzerlösen von mindestens 45 Millionen Euro Organgesellschaft eines Organträgers, der seine Geschäftsleitung in dem Bezirk des Finanzamts Gelnhausen oder Hanau hat und die Größenmerkmale des § 6 Abs. 2 selbst nicht erfüllt, ist abweichend von Satz 1 das Finanzamt im Sinne des § 6 Abs. 2 für die Besteuerung des Organträgers und der Organgesellschaften, die ihre Geschäftsleitung in Hessen haben, zuständig, das für den Organträger zuständig wäre, wenn dieser die Größenmerkmale im Sinne des § 6 Abs. 2 erfüllen würde. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Ist ein Einzelunternehmen Organträger, so ist für die Besteuerung der Organgesellschaft das Finanzamt zuständig, das für den Organträger zuständig wäre, wenn er die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Das nach Satz 1 zuständige Finanzamt ist auch für die Festsetzung der Umsatzsteuer, für die gesonderte Gewinnfeststellung, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens des Einzelunternehmens zuständig. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Ist eine Personengesellschaft nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Organträger, so ist für die Festsetzung der Umsatzsteuer, für die gesonderte und einheitliche Feststellung der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens, die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens und des Anteils am Betriebsvermögen sowie für die Besteuerung der Organgesellschaft das Finanzamt zuständig, das zuständig wäre, wenn der Organträger die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 bis 3 tritt bei Begründung des Organschaftsver-

hältnisses erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den letzten vor der Begründung der Organschaft liegenden Veranlagungszeitraum und bei Beendigung des Organschaftsverhältnisses erst nach erstmaliger Veranlagung des letzten Veranlagungszeitraums ein, für den die Organschaft anzuerkennen ist. Für Feststellungen gilt dies sinngemäß.

§ 8

Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt

(1) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die unter § 6 Abs. 5 fallen, ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt das Finanzamt Frankfurt am Main III für das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst zuständig.

(2) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die unter § 6 Abs. 7 und 9 fallen, ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für das Finanzamt Frankfurt am Main III zuständig.

(3) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die unter § 7 Abs. 1 fallen, ist das nach § 7 Abs. 1 zuständige Finanzamt auch für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt zuständig, wenn sowohl Organträger als auch Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung sowie ihre lohnsteuerliche Betriebsstätte in dem Bezirk der Finanzämter Frankfurt am Main III oder Frankfurt am Main V-Höchst haben.

(4) Sind, insbesondere im Rahmen einer Lohnsteuernachschau nach § 42g des Einkommensteuergesetzes, Feststellungen darüber zu treffen, ob eine lohnsteuerliche Betriebsstätte vorliegt, ist für diese Feststellungen und eine damit einhergehende Lohnsteuernachschau das Finanzamt zuständig, das voraussichtlich zuständig wäre, wenn es sich um eine lohnsteuerliche Betriebsstätte handeln würde.

§ 9

Veranlagung bestimmter natürlicher Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

Für die Durchführung von Einkommensteuerveranlagungen nach § 46 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b und § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes ist zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main I für die Finanzämter Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV und Frankfurt am Main V-Höchst, jeweils nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt,
2. das Finanzamt Frankfurt am Main II für die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV und Frankfurt am Main V-Höchst, jeweils nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt,

3. das Finanzamt Frankfurt am Main IV für die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main V-Höchst, jeweils nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben H bis O beginnt,
4. das Finanzamt Kassel I für das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
5. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für das Finanzamt Kassel I, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
6. das Finanzamt Offenbach am Main I für das Finanzamt Offenbach am Main II, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
7. das Finanzamt Offenbach am Main II für das Finanzamt Offenbach am Main I, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
8. das Finanzamt Wiesbaden I für das Finanzamt Wiesbaden II, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
9. das Finanzamt Wiesbaden II für das Finanzamt Wiesbaden I, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben I bis Z beginnt,

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn sich die Betriebsstätte des Arbeitsgebers im Sinne des § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in den Städten Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau oder Trendelburg oder den Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen oder Wahlsburg befindet.

§ 10

Einheitsbewertung des Grundbesitzes und Feststellung von Grundbesitzwerten

Für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und die gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten ist zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main III für die in der Stadt Frankfurt am Main,
 2. das Finanzamt Kassel I für die in den Bezirken der Finanzämter Kassel II-Hofgeismar und Kassel I, ausgenommen den Städten Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg und den Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg,
 3. das Finanzamt Offenbach am Main II für die in den Bezirken der Finanzämter Offenbach am Main II und Offenbach am Main I,
 4. das Finanzamt Wiesbaden I für die in der Stadt Wiesbaden
- liegenden Grundstücke.

§ 11

Grunderwerbsteuer

(1) Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach für alle Finanzämter zuständig.

(2) Die §§ 23 und 24 bleiben unberührt.

§ 12

Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer

Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer ist, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt, zuständig

1. das Finanzamt Fulda für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V-Höchst, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau, Hofheim am Taunus, Langen, Limburg-Weilburg, Michelstadt, Offenbach am Main I, Offenbach am Main II, Rheingau-Taunus, Wiesbaden I, Wiesbaden II,
2. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Korbach-Frankenberg, Schwalm-Eder,
3. das Finanzamt Wetzlar für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Gießen, Marburg-Biedenkopf, Nidda.

§ 13

Rennwett- und Lotteriesteuer

Für die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle Finanzämter zuständig, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt.

§ 14

Betriebsprüfungen

(1) Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Großbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung ist vorbehaltlich der Abs. 2 und 3, zuständig

1. das Finanzamt Darmstadt für die Finanzämter Dieburg, Groß-Gerau und Michelstadt,
2. das Finanzamt Fulda für das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach,
3. das Finanzamt Gießen für die Finanzämter Dillenburg, Friedberg (Hessen), Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,
4. das Finanzamt Kassel I für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
5. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen,

sen, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,

6. das Finanzamt Offenbach am Main I für das Finanzamt Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
7. das Finanzamt Offenbach am Main II für das Finanzamt Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
8. das Finanzamt Wiesbaden I für die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
9. das Finanzamt Wiesbaden II für die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zuständig für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Großbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft

1. soweit sie mindestens 45 Millionen Euro Umsatzerlöse erzielen, oder die ein herrschendes oder leitendes Unternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz mit mindestens 50 abhängigen Konzernunternehmen sind,
 - a) das Finanzamt Offenbach am Main I für die Finanzämter Gelnhausen und Hanau, jeweils nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
 - b) das Finanzamt Offenbach am Main II für die Finanzämter Gelnhausen und Hanau, jeweils nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
2. im Übrigen das Finanzamt Gelnhausen für das Finanzamt Hanau.

(3) Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 6 Abs. 9 ist zuständig

1. das Finanzamt Darmstadt für die Finanzämter Bensheim, Dieburg, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau, Langen, Michelstadt, Offenbach am Main I und Offenbach am Main II,
2. das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main IV,
3. das Finanzamt Gießen für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Dillenburg, Fulda, Friedberg (Hessen), Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,
4. das Finanzamt Kassel I für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel II-Hofgeismar, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder,

5. das Finanzamt Wiesbaden I für die Finanzämter Hofheim am Taunus, Rheingau-Taunus und Wiesbaden II.

(4) Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist zuständig

1. das Finanzamt Michelstadt für die Finanzämter Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Langen, Offenbach am Main I und Offenbach am Main II,

2. das Finanzamt Nidda für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Gelnhausen, Gießen, Hanau, Marburg-Biedenkopf, Wetzlar,

3. das Finanzamt Schwalm-Eder für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Kassel II-Hofgeismar und Korbach-Frankenberg,

4. das Finanzamt Limburg-Weilburg für die Finanzämter Bad Homburg v. d. Höhe, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt/M. V-Höchst, Hofheim am Taunus, Rheingau-Taunus, Wiesbaden I und Wiesbaden II.

(5) Für die Mitwirkung bei der Durchführung von Betriebsprüfungen aller Betriebsgrößenklassen kann, sofern Sachverhalte mit Auslandsbezug vorliegen, um Mitwirkung ersucht werden

1. das Finanzamt Darmstadt durch die Finanzämter Bensheim, Dieburg, Groß-Gerau und Michelstadt,

2. das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst durch die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II und Frankfurt am Main IV,

3. das Finanzamt Fulda durch das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach,

4. das Finanzamt Gießen durch die Finanzämter Dillenburg, Friedberg (Hessen), Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,

5. das Finanzamt Kassel I durch die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg, Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,

6. das Finanzamt Kassel I durch die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg, Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,

7. das Finanzamt Offenbach am Main I durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,

8. das Finanzamt Offenbach am Main II durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,

9. das Finanzamt Wiesbaden I durch die Finanzämter Hofheim am Taunus und

Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,

10. das Finanzamt Wiesbaden II durch die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

(6) Für die Mitwirkung bei der Durchführung von Betriebsprüfungen aller Betriebsgrößenklassen kann, sofern Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung vorliegen, um Mitwirkung ersucht werden

1. das Finanzamt Darmstadt durch die Finanzämter Bensheim, Gelnhausen, Dieburg, Groß-Gerau, Hanau, Langen, Michelstadt, Offenbach am Main I und Offenbach am Main II,

2. das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst durch die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main IV,

3. das Finanzamt Gießen durch die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Dillenburg, Fulda, Friedberg (Hessen), Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,

4. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar durch die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder,

5. das Finanzamt Wiesbaden I durch die Finanzämter Hofheim am Taunus, Rheingau-Taunus und Wiesbaden II.

§ 15

Überwachung der Spielbanken

Abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Spielbankgesetzes ist für die Überwachung der der Abgabenordnung unterliegenden Abgaben und Leistungen das Finanzamt Wiesbaden II zuständig.

§ 16

Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung der erlassenen Bußgeldentscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, für das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat und für die Aufgaben der Steuerfahndung nach § 208 der Abgabenordnung ist zuständig

1. das Finanzamt Darmstadt für die Finanzämter Bensheim, Dieburg, Groß-Gerau und Michelstadt,

2. das Finanzamt Frankfurt am Main I für die Finanzämter Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV und Frankfurt am Main V-Höchst,

3. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder,

4. das Finanzamt Offenbach am Main II für die Finanzämter Gelnhausen, Hanau, Langen und Offenbach am Main I,
5. das Finanzamt Wetzlar für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Gießen, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf und Nidda,
6. das Finanzamt Wiesbaden I für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Hofheim am Taunus, Rheingau-Taunus und Wiesbaden II.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach

1. dem Fünften Vermögensbildungsgesetz,
2. dem Wohnungsbau-Prämienengesetz,
3. dem Berlinförderungsgesetz und
4. dem Eigenheimzulagengesetz,
5. dem Steuerberatungsgesetz sowie
6. dem Investitionszulagengesetz 1996, dem Investitionszulagengesetz 1999, dem Investitionszulagengesetz 2005, dem Investitionszulagengesetz 2007, dem Investitionszulagengesetz 2010 und dem Stahlinvestitionszulagengesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), aufgehoben durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) mit Wirkung vom 15. Juli 2016,

soweit Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 116, 122 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nach § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(4) In den Fällen des Abs. 1 bis 3 ist bei Körperschaften das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der Geschäftsleitung der Körperschaft befindet.

(5) Für die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle nach § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Abgabenordnung, soweit dies im Rahmen der allgemeinen Steueraufsicht für eine Vielzahl gleich- oder ähnlich gelagerter Fälle erfolgt ist, ist das Finanzamt Wetzlar für alle Finanzämter zuständig. Abs. 1 bis 4 bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Rechte nach § 402 Abs. 1 sowie den §§ 403 und 407 der Abgabenordnung werden bei Strafverfahren, einschließlich der dazu erforderlichen Vorermittlungen, die unter der Verfahrensherrschaft der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main stehen, vom Finanzamt Frankfurt am Main I – Bußgeld- und Strafsachenstelle – ausgeübt. Abs. 1 bis 4 bleiben hiervon unberührt.

(7) Für die Prüfung von externen Datenankaufangeboten, die Koordinierung von Kontrollmaterial aus Datenkäufen anderer Bundesländer sowie die technische und steuerliche Unterstützung anderer Behörden bei der Aufbereitung und Verteilung von Massendaten an nationale und internationa-

le Finanzbehörden ist das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar zuständig. Abs. 1 bis 4 bleiben hiervon unberührt.

(8) Abweichend von Abs. 1 ist für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten, die Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen, das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat und die Aufgaben der Steuerfahndung nach § 208 der Abgabenordnung im Zusammenhang mit der Festsetzung, Freistellung oder Pauschalierung von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach den §§ 50 und 50a des Einkommensteuergesetzes das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle Finanzämter zuständig, auch wenn die Vergütungen nach dem 31. Dezember 2013 zugeflossen sind.

§ 17

Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz

Für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 18, auch in Verbindung mit § 5, des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357), ist zuständig

1. das Finanzamt Darmstadt für die Finanzämter Bensheim, Dieburg, Groß-Gerau, Langen, Michelstadt, Offenbach am Main I und Offenbach am Main II,
2. das Finanzamt Frankfurt am Main III für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V-Höchst und Hanau,
3. das Finanzamt Gießen für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Fulda, Gelnhausen, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,
4. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder,
5. das Finanzamt Wiesbaden I für die Finanzämter Hofheim am Taunus, Rheingau-Taunus und Wiesbaden II.

§ 18

Besteuerung von Konsulatsangehörigen

Für die Vorermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte bezüglich der Beschäftigten ausländischer Konsulate ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle Finanzämter zuständig.

§ 19

Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz

Für die Verwaltung der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe (Ausgleichsabgaben) nach dem Lastenausgleichsgesetz ist das Finanzamt Kassel I für alle Finanzämter zu-

ständig, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt.

§ 20

Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen

(1) Für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes und nach § 50a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle Finanzämter zuständig, soweit die zugrundeliegenden Vergütungen vor dem 1. Januar 2014 zugeflossen sind.

(2) Die §§ 23 und 24 bleiben unberührt.

§ 21

Freistellung oder Pauschalierung von Steuerabzugsbeträgen

(1) Für die Entscheidung über Anträge auf Freistellung oder Pauschalierung von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle Finanzämter zuständig.

(2) Die §§ 23 und 24 bleiben unberührt.

§ 22

Wohnungsbauprämie

(1) Für die Verwaltung der Wohnungsbauprämie ist das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für alle Finanzämter zuständig.

(2) Für die Verfahrensprüfungen nach § 4a Abs. 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist das Finanzamt Darmstadt für alle Finanzämter zuständig.

(3) Die kassenmäßige Abwicklung durch die Bundeskasse Berlin-Ost bleibt unberührt.

§ 23

Erhebung

(1) Kassenaufgaben, ausgenommen diejenigen nach Abs. 2, werden wahrgenommen,

1. vom Finanzamt Frankfurt am Main IV für die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main V-Höchst,
2. vom Finanzamt Gießen für die Finanzämter Dillenburg, Hofheim am Taunus und Wetzlar,
3. vom Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Kassel I und Kassel II-Hofgeismar,
4. vom Finanzamt Limburg-Weilburg für die Finanzämter Rheingau-Taunus, Wiesbaden I und Wiesbaden II,
5. vom Finanzamt Offenbach am Main für das Finanzamt Offenbach II,

6. vom Finanzamt Schwalm-Eder für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Korbach-Frankenberg und Marburg-Biedenkopf.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen nicht die Entscheidung über die Anrechnung von Steuer- und Steuerabzugsbeträgen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 48c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sowie § 31 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 16 Abs. 1 bis 6.

(3) Für die Auszahlung der nach § 149 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), durch das Finanzgericht festgesetzten Aufwendungen der Verfahrensbeteiligten ist das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für alle Finanzämter zuständig.

§ 24

Vollstreckung

(1) Für

1. die Vollstreckung
 - a) von Abgabeforderungen, ausgenommen die Erteilung von Aufteilungsbescheiden nach den §§ 268 bis 280 der Abgabenordnung, und
 - b) anderer Leistungen im Vollstreckungsverfahren wegen Abgabeforderungen,
2. den Erlass von Vollstreckungskosten ist jedes Finanzamt für seinen Bereich zuständig.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die dort genannten Aufgaben wahrgenommen

1. vom Finanzamt Frankfurt am Main II für die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main VI und Frankfurt am Main V-Höchst,
2. vom Finanzamt Kassel I für das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar,
3. vom Finanzamt Offenbach am Main I für das Finanzamt Offenbach am Main II,
4. vom Finanzamt Wiesbaden II für das Finanzamt Wiesbaden I.

Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfasst auch, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das das Zwangsgeld festgesetzt hat, Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft nach § 334 Abs. 1 der Abgabenordnung zu stellen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 16 Abs. 1 bis 6.

§ 25

Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

(1) Für die Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und der diesen zugeordnet tätigen, im Ausland ansässigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für alle Finanzämter zuständig; dies gilt auch für die Verwaltung der Lohnsteuer. Satz 1 gilt nicht für im Ausland ansässige

Fluggesellschaften, Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. § 20a Abs. 1 und 3 und § 22 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Straf- und Bußgeldverfahren und die Steuerfahndung. § 16 bleibt unberührt.

§ 26

Besteuerung bei
grenzüberschreitender Überlassung von
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Für die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für alle Finanzämter zuständig. § 20a Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 27

Steuerabzug bei Bauleistungen

Die Bauabzugsbesteuerung obliegt dem Betriebsstättenfinanzamt nach § 8, im Übrigen dem Finanzamt, das für die Besteuerung der oder des Leistenden nach dem Ein-

kommen zuständig ist. Die §§ 14 und 16 gelten sinngemäß.

§ 28

Abweichende
Zuständigkeitsvereinbarung

Die Zulässigkeit von Zuständigkeitsvereinbarungen nach § 27 der Abgabenordnung bleibt von Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 1 bis 27 unberührt.

§ 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. November 2017 (GVBl. S. 367)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2019 (GVBl. S. 22), wird aufgehoben.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 2019

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

¹⁾ Hebt auf FFN 40-27

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2018 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995	Jahrgang 1996
Jahrgang 1997	Jahrgang 1998
Jahrgang 1999	Jahrgang 2000
Jahrgang 2001	Jahrgang 2002
Jahrgang 2003	Jahrgang 2004
Jahrgang 2005	Jahrgang 2006
Jahrgang 2007	Jahrgang 2008
Jahrgang 2009	Jahrgang 2010
Jahrgang 2011	Jahrgang 2012
Jahrgang 2013	Jahrgang 2014
Jahrgang 2015	Jahrgang 2016
Jahrgang 2017	Jahrgang 2018

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
